

RS OGH 2005/3/29 7Ra44/05z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2005

Norm

ZPO §397a Abs4

Rechtssatz

Wurde das Versäumungsurteil versehentlich nicht in der ersten Verhandlung nach Erhebung des Widerspruches aufgehoben, sondern erst in einer späteren Verhandlung, nach dem in der Zwischenzeit bereits in der Sache selbst verhandelt worden war, ist es ausreichend, dass die klagende Partei die Kosten für den Antrag auf Erlassung des Versäumungsurteiles erst unmittelbar nach Verkündung des Beschlusses über die Aufhebung des Versäumungsurteiles verzeichnet.

Entscheidungstexte

- 7 Ra 44/05z

Entscheidungstext OLG Wien 29.03.2005 7 Ra 44/05z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2005:RW0000653

Im RIS seit

09.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at